

# **VERTRAG ÜBER DIE EINGEMEINDUNG (ZUSAMMENSCHLUSSVERTRAG)**

**DER POLITISCHEN GEMEINDEN SCHÖNENBERG UND HÜTTEN  
EINHEITSGEMEINDEN UND TRÄGERINNEN DER PRIMARSCHULAUFGABEN**

**IN DIE POLITISCHE GEMEINDE WÄDENSWIL  
EINHEITSGEMEINDE UND TRÄGERIN DER PRIMARSCHULAUFGABEN**



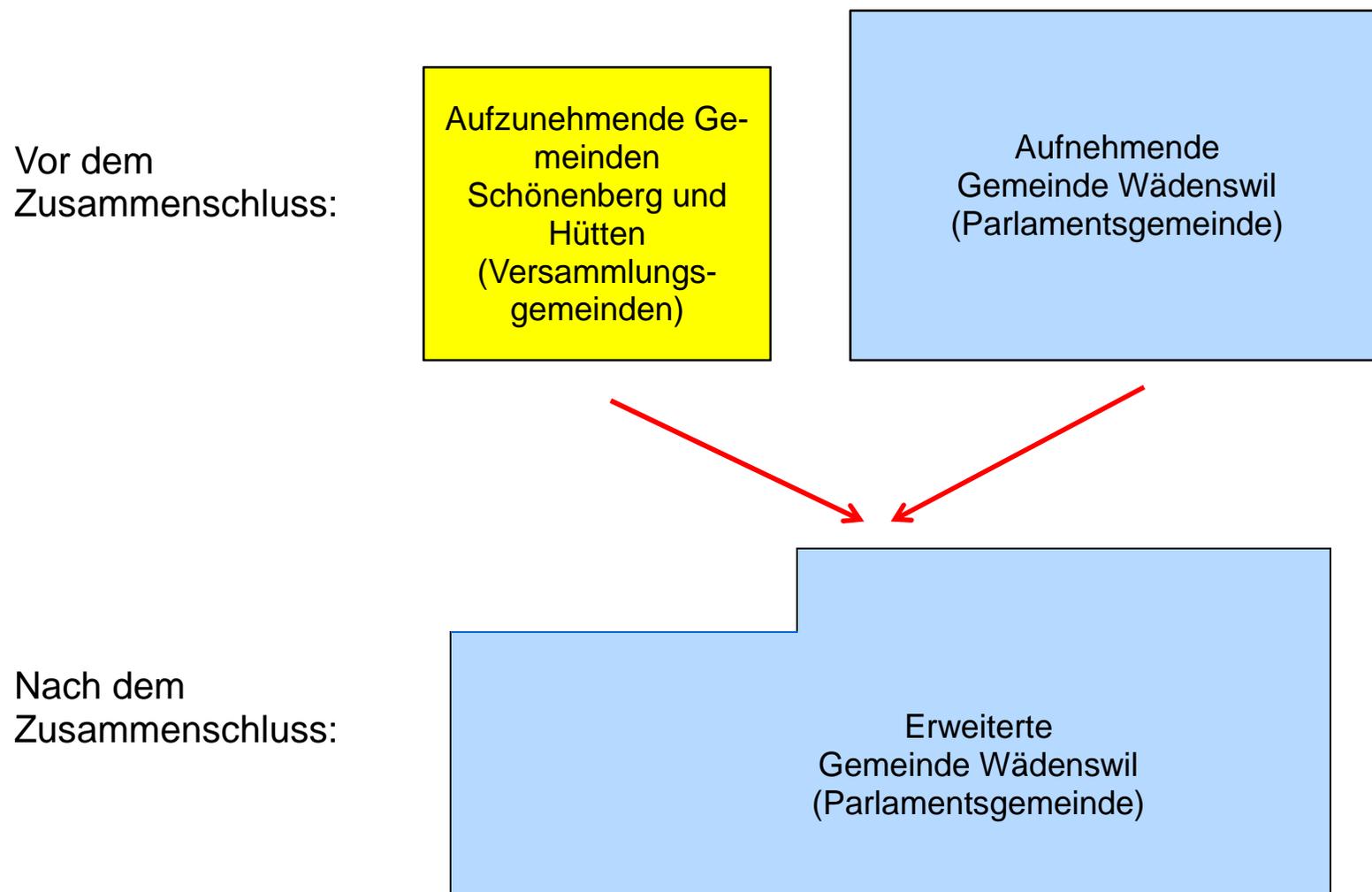
## Vorbemerkungen

Der Zusammenschlussvertrag bildet das zentrale rechtliche Element für die Eingemeindung der politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten in die politische Gemeinde Wädenswil. Die Oberstufenschulgemeinde Wädenswil – Schönenberg - Hütten ist von diesem Vertrag nicht betroffen. Hauptinhalt ist die *Organisation und Umsetzung des Zusammenschlussprozesses*. Der Inhalt des Zusammenschlussvertrags ist im kantonalen Recht nicht geregelt. Bei dessen Ausarbeitung kommt den beteiligten Gemeinden deshalb – unter Beachtung der Grenzen der Gemeindeautonomie – ein erheblicher Entscheidungsspielraum zu.

Bei der Eingemeindung handelt es sich in der Regel um einen Zusammenschluss von unterschiedlich grossen oder unterschiedlich strukturierten Gemeinden, insbesondere von sogenannten "Zentrums-" und "Umlandgemeinden". Die Eingemeindung zeichnet sich dadurch aus, dass die aufnehmende Gemeinde Wädenswil als Rechtssubjekt mit eigener Rechtspersönlichkeit als im Gebiet *erweiterte Gemeinde* bestehen bleibt, während die Gemeinden Schönenberg und Hütten eingemeindet werden und dadurch ihre Rechtspersönlichkeit verlieren. Das Bestandesrecht der aufgenommenen Gemeinden Schönenberg und Hütten wird aufgehoben. Die Rechte gehen in die aufnehmende Gemeinde Wädenswil über, sofern im Zusammenschlussvertrag nicht ausdrücklich die Weitergeltung des Rechts der eingemeindeten Gemeinden Schönenberg und Hütten in bestimmten Bereichen vorgesehen wird (z. B. Bau- und Zonenordnung). Nach dem Zusammenschluss gilt auf dem gesamten Gebiet der erweiterten Gemeinde Wädenswil grundsätzlich das gleiche Recht. Die Legislatur der Behördenmitglieder von Schönenberg und Hütten endet vorzeitig auf den 31. Dezember 2017. Neuwahlen in der erweiterten Gemeinde finden in der zweiten Hälfte Januar 2018 statt. Bis dahin sind die Behörden von Wädenswil mit den Gemeindeaufgaben betraut.

Im Zusammenschlussvertrag werden die Eckwerte des Zeitplans und die wichtigsten Schritte zur Eingemeindung von Schönenberg und Hütten festgelegt. Dazu gehören unter anderem die genaue Regelung des Übergangs der Rechte und Pflichten der eingemeindeten Gemeinden Schönenberg und Hütten auf die erweiterte Gemeinde Wädenswil. Mit dem Vertrag soll Rechts- und Planungssicherheit für die Stimmberechtigten und Behörden geschaffen werden.

# Eingemeindung



# INHALT

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Gegenstand
- Art. 3 Zeitpunkt des Zusammenschlusses
- Art. 4 Steuergruppe

## 2. Name, Wappen und Bürgerrecht

- Art. 5 Gemeindegemeinde
- Art. 6 Ortsname
- Art. 7 Wappen
- Art. 8 Bürgerrecht

## 3. Wahlen und Voranschlag

- Art. 9 Wahlen
- Art. 10 Beschluss des ersten Voranschlags

## 4. Organisation der erweiterten Gemeinde

- Art. 11 Weitergeltung der Gemeindeordnung
- Art. 12 Weitergeltung der übrigen Erlasse
- Art. 13 Verwaltung
- Art. 14 Friedhof
- Art. 15 Primarschulen Schönenberg und Hütten
- Art. 16 Feuerwehr
- Art. 17 Altersheim
- Art. 18 Vereine

## 5. Rechtsnachfolge

- Art. 19 Grundsatz
- Art. 20 Personal
- Art. 21 Interkommunale Zusammenarbeit

## 6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 22 Zustandekommen des Vertrags
- Art. 23 Genehmigung der Jahresrechnungen
- Art. 24 Hängige Geschäfte
- Art. 25 Kostenverteiler

## 7. Anhang

Vertragsbestimmung

Kommentar

---

## 1. Allgemeine Bestimmungen

---

### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Die politischen Gemeinden Wädenswil, Schönenberg und Hütten (nachfolgend: Vertragsgemeinden) vereinbaren, sich zu einer politischen Gemeinde (nachfolgend: erweiterte Gemeinde Wädenswil) zusammenzuschliessen.

<sup>2</sup> Das Gebiet der erweiterten Gemeinde Wädenswil umfasst die Gebiete der Vertragsgemeinden Wädenswil, Schönenberg und Hütten.

---

### Art. 2 Gegenstand

<sup>1</sup> Dieser Vertrag regelt die Organisation und die Umsetzung des Zusammenschlusses der Vertragsgemeinden.

<sup>2</sup> Kirchgemeinden sowie die Oberstufenschulgemeinde Wädenswil-Schönenberg-Hütten existieren weiterhin als eigenständige Gemeinden mit ihren Rechten und Pflichten.

---

Kirchgemeinden sind von diesem Zusammenschluss nicht betroffen.

Auch die Oberstufenschulgemeinde Wädenswil-Schönenberg-Hütten ist vom vorliegenden Vertrag nicht betroffen. Die Oberstufenschulpflege ist in der Steuergruppe und in der Arbeitsgruppe Bildung mit Beobachterstatus vertreten.

---

Vertragsbestimmung

Kommentar

---

### **Art. 3 Zeitpunkt des Zusammenschlusses**

*Der Zusammenschluss der Vertragsgemeinden erfolgt auf den 1. Januar 2018.*

Die Behördenwahlen für die Amtsdauer 2018 – 2022 für die erweiterte Gemeinde Wädenswil finden in der zweiten Hälfte Januar 2018 statt. Deshalb endet die Amtsdauer der Behörden und des Friedensrichters in Schönenberg und Hütten am 31. Dezember 2017 (Art. 9 Abs. 2).

---

### **Art. 4 Steuergruppe**

<sup>1</sup> *Der Stadtrat Wädenswil sowie die Gemeinderäte Schönenberg und Hütten haben eine Steuergruppe eingesetzt, die sich wie folgt zusammensetzt:*

- a) *3 Mitglieder des Stadtrats der Stadt Wädenswil, darunter der Stadtpräsident;*
- b) *je 3 Mitglieder der Gemeinderäte Schönenberg und Hütten, darunter der Präsident und die Präsidentin;*
- c) *Stadtschreiber Wädenswil, Gemeindeschreiber und Gemeindeschreiberin Schönenberg bzw. Hütten oder deren Stellvertretung mit beratender Stimme.*

<sup>2</sup> *Nach Zustimmung zum Zusammenschlussvertrag wird die Steuergruppe vom Stadtpräsidenten von Wädenswil präsiert.*

<sup>3</sup> *Die Steuergruppe organisiert und koordiniert das Zusammenschlussverfahren. Sie ist zuständig für die Information an die Behörden und die Bevölkerung.*

---

Als wichtige Aufgabe obliegt der Steuergruppe die Organisation und Koordination des Zusammenschlussverfahrens.

Vertragsbestimmung

Kommentar

---

## **2. Name, Wappen und Bürgerrecht**

---

### **Art. 5 Gemeindename**

*Der Gemeindename der erweiterten Gemeinde lautet Wädenswil.*

Da die politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten von der politischen Gemeinde Wädenswil eingemeindet werden, bleibt der Gemeindename Wädenswil auch für die erweiterte Gemeinde Wädenswil bestehen.

---

### **Art. 6 Ortsname**

*Die heutigen Orts-, Quartier- und Weilerbezeichnungen bleiben bestehen.*

Die Ortsnamen bleiben bestehen. Die Beschriftung der Ortseingangsschilder für die einzelnen Ortsteile wird mit der Ergänzung "Wädenswil" versehen.

Auch die Postleitzahlen der Ortschaften bleiben erhalten. Gemeindegemeinschaften haben keinen Einfluss auf die logistischen Prozesse der Post, wenn die Ortsnamen nicht geändert werden.

---

### **Art. 7 Wappen**

*Die erweiterte Gemeinde führt das Wappen der Vertragsgemeinde Wädenswil.*

Da die politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten von der politischen Gemeinde Wädenswil eingemeindet werden, bleibt das Wappen der politischen Gemeinde Wädenswil auch für die erweiterte Gemeinde Wädenswil bestehen.

Privatpersonen und Vereine können das Wappen der Gemeinden Schönenberg und Hütten als Zeichen der lokalen Verbundenheit weiterhin benutzen.

---

Vertragsbestimmung

---

### **Art. 8 Bürgerrecht**

*Die Bürgerinnen und Bürger der Vertragsgemeinden Schönenberg und Hütten erhalten das Bürgerrecht der Gemeinde Wädenswil. Die Bürgerrechte der Gemeinden Schönenberg und Hütten entfallen.*

Kommentar

---

Die Bestimmung stützt sich auf das Gemeindegesetz (§§ 9 Abs. 2 und 12): Danach erhalten die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Schönenberg und Hütten das Bürgerrecht der Gemeinde Wädenswil.

Offizielle Dokumente (Identitätskarte, Pass) werden erst geändert, wenn ein neues Dokument erstellt oder ein bestehendes verlängert bzw. aktualisiert werden muss.

---

## **3. Wahlen und Voranschlag**

---

### **Art. 9 Wahlen**

<sup>1</sup> *Die Wahlen für die laufende Amtsdauer 2014-2018 haben in den Vertragsgemeinden im Frühjahr 2014 stattgefunden. Es werden auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Neuwahlen durchgeführt.*

<sup>2</sup> *Die Amtsdauer der Behörden und des Friedensrichters der Vertragsgemeinden Schönenberg und Hütten endet vorzeitig am 31. Dezember 2017.*

<sup>3</sup> *Die Behörden der Vertragsgemeinde Wädenswil bleiben bis zum Ende der Amtsdauer 2014-2018 im Amt. Ab dem 1. Januar 2018 sind sie für das gesamte Gebiet der erweiterten Gemeinde Wädenswil zuständig.*

---

Die Behördenwahlen für die Amtsdauer 2018-2022 finden voraussichtlich in der zweiten Hälfte Januar 2018 statt. An diesen Wahlen können sich Kandidatinnen und Kandidaten aus der erweiterten Gemeinde Wädenswil zur Wahl stellen.

Die Behördenmitglieder (Gemeinderat, Rechnungsprüfungskommission, Schulpflege und Kommissionen) der politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten und der Friedensrichter haben Kenntnis, dass bei einer Annahme des Zusammenschlussvertrags ihre Amtsdauer vorzeitig am 31. Dezember 2017 endet.

---

Vertragsbestimmung

Kommentar

---

*<sup>4</sup> Ab dem 1. Januar 2018 und bis zum Ende der sechsjährigen Amtsdauer 2015-2021 ist der Friedensrichter der Gemeinde Wädenswil für das erweiterte Gemeindegebiet Wädenswil zuständig.*

---

#### **Art. 10 Beschluss des ersten Voranschlags**

*Der Voranschlag 2018 für die erweiterte Gemeinde Wädenswil wird im bisherigen Verfahren von der Gemeinde Wädenswil unter Einbezug der politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten erarbeitet und vom Gemeinderat Wädenswil (Parlament) festgesetzt.*

Da Wädenswil als politische Gemeinde weiterhin bestehen bleibt, ändert sich am Verfahren nichts, ausser dass die Gemeinden Schönenberg und Hütten in den Voranschlagsprozess miteinbezogen werden.

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) Wädenswil prüft den Voranschlag 2018 der erweiterten Gemeinde Wädenswil.

---

## **4. Organisation der erweiterten Gemeinde**

---

#### **Art. 11 Weitergeltung der Gemeindeordnung**

*Die heute gültige Gemeindeordnung der Stadt Wädenswil vom 4. März 2001 gilt nach dem Zusammenschluss für die erweiterte Gemeinde.*

---

Vertragsbestimmung

---

### **Art. 12 Weitergeltung der übrigen Erlasse**

<sup>1</sup> Die Erlasse der aufnehmenden Gemeinde Wädenswil gelten nach dem Zusammenschluss auf dem gesamten Gebiet der erweiterten Gemeinde. Auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses verlieren grundsätzlich sämtliche Erlasse der Gemeinden Schönenberg und Hütten ihre Gültigkeit.

<sup>2</sup> Die Bau- und Zonenordnungen der Vertragsgemeinden behalten innerhalb der bisherigen territorialen Grenzen ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten einer für das gesamte Gebiet der erweiterten Gemeinde gültigen Bau- und Zonenordnung. Diese ist dem Gemeinderat Wädenswil (Parlament) bis spätestens im Jahr 2022 zum Beschluss zu unterbreiten.

---

### **Art. 13 Verwaltung**

Die Gemeindeverwaltungen Schönenberg und Hütten werden aufgehoben. Der Sitz der erweiterten Gemeinde Wädenswil befindet sich in Wädenswil.

---

### **Art. 14 Friedhof**

Die Friedhöfe der drei Vertragsgemeinden werden weiter betrieben.

---

Kommentar

---

Da die Erlasse (Verordnungen und Reglemente) der politischen Gemeinde Wädenswil nach der Eingemeindung auf dem gesamten Gebiet der erweiterten Gemeinde gelten, sind in der Regel keine Überarbeitungen notwendig.

Ausnahme bildet die Bau- und Zonenordnung, welche bis spätestens 2022 überarbeitet, zur Abstimmung im Gemeinderat Wädenswil (Parlament) vorgelegt und dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht werden muss.

---

Vertragsbestimmung

Kommentar

---

### **Art. 15 Primarschulen Schönenberg und Hütten**

<sup>1</sup> *Die Schulorganisationen Schönenberg und Hütten werden in die Schulorganisation Wädenswil integriert.*

<sup>2</sup> *Die Kindergartenstufen und die Primarstufen in Schönenberg und Hütten bleiben solange erhalten, wie es aufgrund von Schülerzahlen und/oder gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.*

---

Bei ausreichenden Schülerzahlen und wenn es pädagogisch sinnvoll ist, sollen die Schulstandorte Schönenberg und Hütten weitergeführt werden.

---

### **Art. 16 Feuerwehr**

*Die heutigen Feuerwehren in Schönenberg und Hütten bleiben als Feuerwehrstandorte als Teil der Gesamtfeuerwehr Wädenswil erhalten.*

---

### **Art. 17 Altersheim**

*Das Altersheim in Schönenberg bleibt bestehen. Nach einem Zusammenschluss wird der Betrieb als Teil der Alterszentren Wädenswil geführt.*

---

### **Art. 18 Vereine**

<sup>1</sup> *Die Kultur- und Sportförderung in der erweiterten Gemeinde Wädenswil richtet sich nach den Regelungen der Gemeinde Wädenswil.*

---

Vertragsbestimmung

Kommentar

---

<sup>2</sup> Die Benutzung der Infrastrukturen in der erweiterten Gemeinde Wädenswil durch die Vereine ist gewährleistet.

---

## 5. Rechtsnachfolge

---

### Art. 19 Grundsatz

<sup>1</sup> Die erweiterte Gemeinde Wädenswil ist nach dem Zusammenschluss Rechtsnachfolgerin der politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten und tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der eingemeindeten Gemeinden Schönenberg und Hütten ein.

<sup>2</sup> Die Aktiven und Passiven der politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten einschliesslich Grundstücke gehen mit Wirkung ab 1. Januar 2018 auf die erweiterte Gemeinde Wädenswil über.

<sup>3</sup> Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die erweiterte Gemeinde Wädenswil gegenüber Dritten alleine für die von den politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten eingegangenen Verpflichtungen. Die Gemeinden Schönenberg und Hütten verpflichten sich, grössere Ausgaben sowie Rechtshandlungen von Tragweite zwischen der Abstimmung und dem Zusammenschluss vor der Beschlussfassung dem Stadtrat Wädenswil zur Stellungnahme vorzulegen.

---

---

Bei Eingemeindungen gilt der Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge. Die erweiterte Gemeinde Wädenswil tritt grundsätzlich in sämtliche Rechte und Pflichten der politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten ein. Alle Aktiven und Passiven der politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten gehen auf die erweiterte Gemeinde Wädenswil über.

Die erweiterte Gemeinde Wädenswil übernimmt die Mitgliedschaften und Beteiligungen in öffentlich-rechtlichen (Zweckverband, Anstalt) und privatrechtlichen Organisationen (AG, Stiftungen etc.) sowie Verpflichtungen aus privat- und öffentlich-rechtlichen Verträgen. Sie tritt in hängige Prozesse ein.

---

Vertragsbestimmung

---

## **Art. 20 Personal**

<sup>1</sup> Die Vertragsgemeinden Schönenberg und Hütten mit Primarschulen lösen auf den 31. Dezember 2017 sämtliche Arbeitsverhältnisse auf. Das kantonal angestellte Lehrpersonal ist davon nicht betroffen.

<sup>2</sup> Bei entsprechender Qualifikation und Eignung werden Angestellte der aufzunehmenden Gemeinden zur Besetzung von zusätzlichen oder freien Stellen von der Gemeinde Wädenswil wenn möglich übernommen bzw. neu angestellt. Bei der Übernahme des Personals werden die Dienstjahre angerechnet.

<sup>3</sup> Die Lernenden der Gemeinden Schönenberg und Hütten werden übernommen.

---

## **Art. 21 Interkommunale Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Die erweiterte Gemeinde Wädenswil tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der aufgenommenen Vertragsgemeinden an bei

- a) Zweckverbänden,
  - b) gemeinsamen Anstalten,
  - c) juristischen Personen des Privatrechts,
  - d) Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen,
  - e) Stiftungen.
- 

Kommentar

---

Die Auflösung der Arbeitsverhältnisse ist Sache der sich auflösenden Gemeinden. Zur Besetzung von freien Stellen werden Angestellte von den Gemeinden Schönenberg und Hütten wenn möglich berücksichtigt.

Die Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge zwischen den politischen Gemeinden Wädenswil, Schönenberg und Hütten werden bei einer Eingemeindung aufgehoben.

Im Rahmen der Umsetzung des Zusammenschlussvertrags werden sämtliche Verträge der politischen Gemeinden Schönenberg und Hütten überprüft und wo erforderlich auf 31. Dezember 2017 gekündigt.

---

Vertragsbestimmung

Kommentar

---

<sup>2</sup> Ein Verzeichnis der wichtigsten Mitgliedschaften und Verträge befindet sich im Anhang.

---

## **6. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

---

### **Art. 22 Zustandekommen des Vertrags**

<sup>1</sup> Der Vertrag bedarf zur seiner Gültigkeit der Annahme durch die Stimmberechtigten jeder Vertragsgemeinde und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

<sup>2</sup> Der Zusammenschluss als solcher bedarf überdies der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Die Stimmberechtigten von Wädenswil, Schönenberg und Hütten stimmen am gleichen Tag an der Urne über den Zusammenschlussvertrag ab. Zu seiner Gültigkeit braucht es eine Annahme in allen drei Gemeinden. Bei Ablehnung durch eine Gemeinde ist der Zusammenschlussvertrag hinfällig.

Nach einem positiven Abstimmungsresultat werden der Stadtrat Wädenswil und die Gemeinderäte Schönenberg und Hütten den Zusammenschlussvertrag dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreiten. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist auch die Zustimmung des Kantonsrats zum Zusammenschluss einzuholen.

---

### **Art. 23 Genehmigung der Jahresrechnungen**

Die Rechnungen 2017 der Vertragsgemeinden Schönenberg und Hütten werden vom Gemeinderat Wädenswil (Parlament) der erweiterten Gemeinde Wädenswil abgenommen.

Ab 1. Januar 2018 besteht in den Vertragsgemeinden Schönenberg und Hütten keine Rechnungsprüfungskommission mehr. Es kann auch keine Gemeindeversammlung mehr durchgeführt werden.

Die Rechnungen 2017 der Vertragsgemeinden werden nach dem Zusammenschluss von der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) der

---

Vertragsbestimmung

---

Kommentar

---

erweiterten Gemeinde Wädenswil geprüft und vom Gemeinderat Wädenswil (Parlament) genehmigt.

---

### **Art. 24 Hängige Geschäfte**

<sup>1</sup> Die erweiterte Gemeinde Wädenswil führt nach dem Zusammenschluss die hängigen Geschäfte der Vertragsgemeinden weiter.

<sup>2</sup> Die Vertragsgemeinden Schönenberg und Hütten verpflichten sich, dem Stadtrat Wädenswil bei der Amtsübergabe ein lückenloses Verzeichnis mit den hängigen Geschäften zu übergeben.

---

### **Art. 25 Kostenverteiler**

Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags anfallen, werden zu je einem Drittel von den Vertragsgemeinden übernommen.

Der Zusammenschluss wird vom Kanton mit 7'600'000 Franken subventioniert. 2'360'000 Franken dienen dazu, die Verschuldung der Gemeinde Hütten zu reduzieren. Weiter werden während einer Übergangsfrist die Steuerfussunterschiede mit einem Beitrag von rund 1'955'000 Franken abgedeckt und die Einbussen beim Finanzausgleich von Hütten (geografisch-topografischer und demografischer Sonderlastenausgleich) mit einem Beitrag von 2'800'000 Franken ausgeglichen.

Mit 400'000 Franken beteiligt sich der Kanton an den Kosten für die notwendigen organisatorischen Anpassungen.

Der Beitrag von 7'600'000 Franken wird nach dem Zusammenschluss 2018 der erweiterten Gemeinde Wädenswil ausbezahlt.

---

---

## **7. Anhang**

---

- *Kartografische Darstellung der erweiterten Gemeinde Wädenswil*
  - *Aufstellung über die Mitgliedschaften in Zweckverbänden und  
Zusammenarbeitsverträge*
-

**Gemeinde Wädenswil**

Beschlossen an der  
Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017

Der Stadtpräsident:

Philipp Kutter

Der Stadtschreiber:

Heinz Kundert

Vom Regierungsrat genehmigt am  
..... mit RRB Nr. ....

**Gemeinde Schönenberg**

Beschlossen an der  
Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017

Der Präsident:

Lukas Matt

Der Gemeindeschreiber:

Francesco Bifulco

**Gemeinde Hütten**

Beschlossen an der  
Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017

Die Präsidentin:

Verena Dressler

Die Gemeindeschreiberin:

Carmen Flury

---

**Anhang 1**  
**Kartografische Darstellung**  
**der erweiterten Gemeinde Wädenswil**



**Anhang 2****Aufstellung über die Mitgliedschaften in Zweckverbänden und Zusammenarbeitsverträge**

<b>Zweckverbände</b>	<b>Wädenswil</b>	<b>Schönenberg</b>	<b>Hütten</b>	<b>Finanzierung</b>
Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen	X	X	X	Selbsttragend
Soziales Netz Bezirk Horgen	X	X	X	1/3 nach Einwohnern, 2/3 nach Aufwand
Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ)	X	X	X	1/2 berichtigte Steuerkraft, 1/2 nach Einwohnern
Schulpsychologischer Dienst des Bezirkes Horgen	X	X	X	Nicht gedeckte Kosten nach Anzahl Schülern
Zivilschutz Zimmerberg	X	X	X	Nach Einwohnern

<b>Zusammenarbeit über Oberstufenschulgemeinde</b>			
Oberstufenschulgemeinde Wädenswil-Schönenberg-Hütten	X	X	X
Zweckverband Berufswahlschule Bezirk Horgen	X	X	X